

rung (z. B. Bücher, Handwerkszeug). Von großer Bedeutung sind die Gegenstände, die der eigenen kulturellen Betätigung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen und damit einen kulturell-bildenden Einfluß auf die Bürger ausüben. Es handelt sich hierbei insbesondere um Bücher, Bilder, Kunst- und Kunstgewerbegegenstände, Schallplatten, Musikinstrumente und ähnliches. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Betriebe in bezug auf die Herstellung von qualitativ hochwertigen, den ästhetischen Vorstellungen der Bürger entsprechenden Erzeugnissen und auch an die Künstler und Schriftsteller im Hinblick auf die Schaffung von Werken der sozialistischen Kunst. Damit werden wichtige Voraussetzungen für einen kulturvollen Lebensstil der Bürger geschaffen.

Zum persönlichen Eigentum gehören auch Grundstücke und Gebäude (z. B. Einfamilienhäuser, Wochenendgrundstücke), die ihrem Zweck nach zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse des Eigentümers und seiner Familienangehörigen bestimmt sind.

Das persönliche Eigentum umfaßt die Befugnisse der Bürger, die Gegenstände zu nutzen, zu besitzen und darüber zu verfügen. Die entscheidende Bedeutung kommt dabei der Nutzung zu, weil sie unmittelbar dem Ziel des persönlichen Eigentums, der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, dient. Für den Bürger kommt es deshalb beim persönlichen Eigentum in erster Linie auf den Gebrauchswert an, den die Sache für ihn und seine Familie hat. Eine Verfügung durch Übertragung des Besitzes, z. B. Vermietung, oder durch Verkauf an einen anderen Bürger erfolgt in der Regel dann, wenn die Sache für den Eigentümer keinen individuellen Gebrauchswert mehr hat. Eine Verfügung ist nur insoweit zulässig, als sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

3. *Im Absatz 1 wird ferner das Erbrecht ausdrücklich gewährleistet.* Die Garantie des Erbrechts durch die Verfassung ergibt sich aus der gesellschaftlichen Anerkennung der Persönlichkeit der Bürger und der Interessen ihrer Familien. Die Gewährleistung des Erbrechts bedeutet, daß beim Tode eines Bürgers sein Vermögen auf die Familienangehörigen beziehungsweise auf die von ihm durch letztwillige Verfügung (Testament) benannten Personen übergeht. Durch gesetzliche Bestimmungen ist im einzelnen geregelt, welche Personen erbberechtigt sind, wenn keine letztwillige Verfügung getroffen wurde (gesetzliche Erbfolge) ; das sind in erster Linie die Kinder und der Ehegatte. Ebenso ist durch gesetzliche Bestimmungen das Recht des